



**POLIZEI**  
Hamburg

WIR 23  
WIR 232-0  
WIR G  
WIR G

VD51, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle VD51  
Bruno-Georges-Platz 1

Landesbetrieb Straßen, Brücken und  
Gewässer  
Intelligente Verkehrssteuerung  
Fachbereich Verkehrssteuerung GF/IVS 1  
Sachsenfeld 3-5  
20097 Hamburg

Telefon  
Fax

Datum 25.11.2021  
Aktenzeichen **VD5/8V/0754895/2021**  
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

nachrichtl.: PK 38 (per E-Mail, VZ-Plan per Stafette)

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**  
- Schreiben LSBG GF/IVS1, , vom 19.11.2021 -

**LZA Tonndorfer Hauptstraße / Sonnenweg - 28728 -**  
- Änderung der Markierung wegen einer UHS -

Lageplan	12/1051-04-04	Äd.: 4	vom	10.11.2021
Signalzeitenpläne			vom	
Zwischenzeitenmatrix			vom	
Schaltuhr (interne)			vom	

Wir stimmen den übersandten Unterlagen zu und erteilen die hierfür erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 (3) Straßenverkehrsordnung (StVO).

Begründung:

Mit der Änderung wird eine sichere Verkehrsführung aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der absendenden Dienststelle einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.





Bezirksamt Wandsbek

Eing. 23. DEZ. 2021

Management des öffentlichen Raumes

PK037.2, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek - Management des öffentlichen Raums  
W/MR -G -  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg



POLIZEI  
Hamburg

W/MR 2J  
W/MR 2J2-0  
W/MR G  
W/TV G

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 15.12.2021

Aktenzeichen 037/8V/0803617/2021

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

197121-2J 12 21

## Am Stadtrand 52 / Einrichtung einer E-Ladestation

### Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Straße Am Stadtrand, im dortigen Parkstreifen vor der Hausnummer 52, die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFZ) an (AC-) Ladesäulen an.

#### 1. Durchzuführende Maßnahmen:

- Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

**Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.**

- Anpassen der vor Ort bestehenden Parkbeschilderung durch Aufstellen eines VZ 314-10 StVO gemäß beigefügter Skizze.

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze (**sofern eine Markierung auf dem Kopfsteinpflaster möglich ist**) mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

#### 2. Begründung:

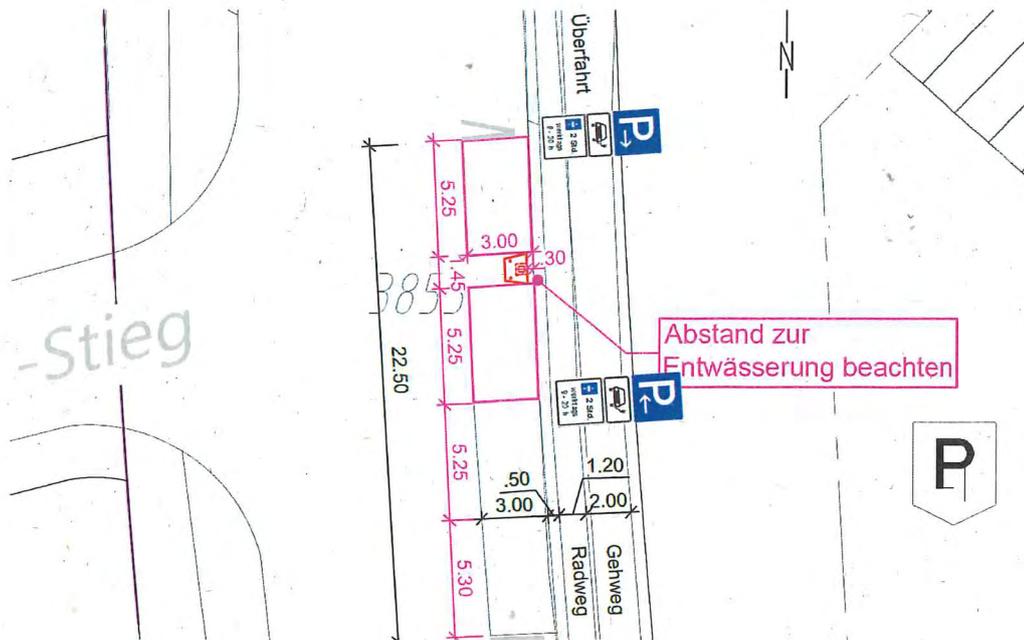
Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden. Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWWI abgewichen, weil an AC-Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden betragen soll. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC-Schnellladesäulen mit 44 – 50 kW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h.

Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 - 20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.



Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

**Skizze zur Straßenverkehrsbehördlichen Anordnung  
e-Ladestation Am Stadtrand 52 / Az.: 037/803617/2021  
(nicht maßstabsgetreu)**





WIHR 23  
WIHR 232-0  
WIHR G  
IRV G

PK037.2, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek - Management des öffentlichen Raums  
W/MP -G -  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 20.12.2021

Aktenzeichen 037/8V/0803620/2021

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

**Bullenkoppel 16 / Einrichtung einer E-Ladestation**

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Straße Bullenkoppel, im Seitenstreifen vor der Hausnummer 16, die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFZ) an (AC-) Ladesäulen an.

**1. Durchzuführende Maßnahmen:**

- Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

**Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.**

- Anpassen der vor Ort bestehenden Parkbeschilderung durch Aufstellen eines VZ 314-10 StVO gemäß beigefügter Skizze.

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze (sofern eine Markierung auf dem Kopfsteinpflaster möglich ist) mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

**2. Begründung:**

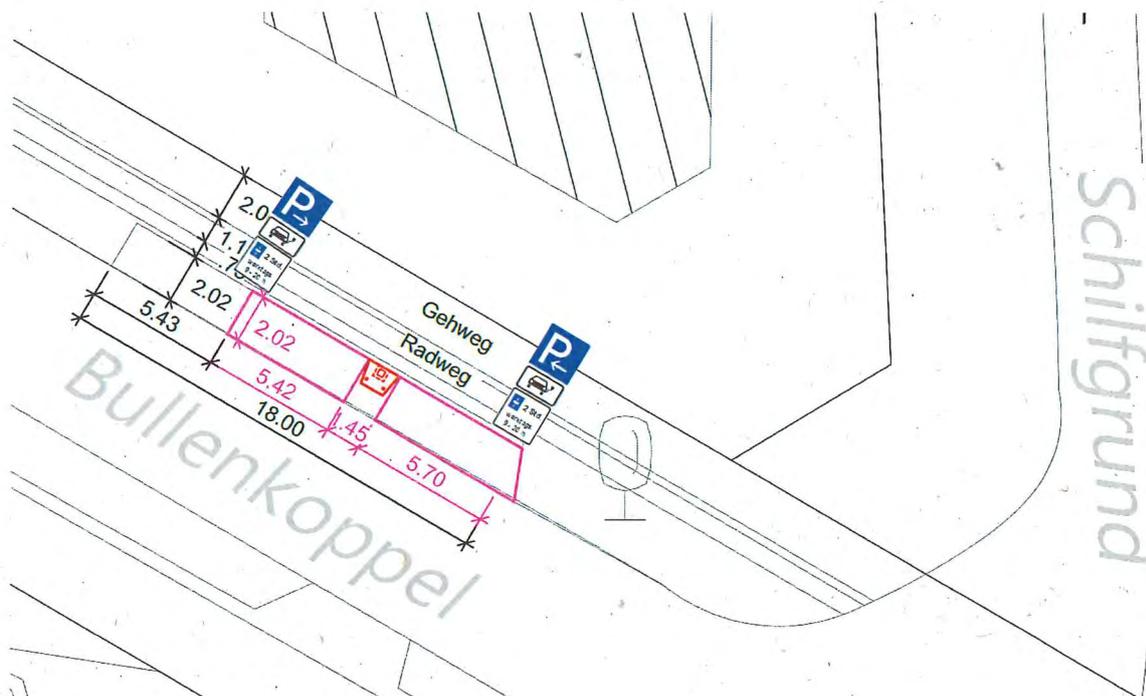
Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden. Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWWI abgewichen, weil an AC-Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden betragen soll. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC-Schnellladesäulen mit 44 – 50 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 - 20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach

Drucksache [REDACTED] Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.



Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

**Skizze zur Straßenverkehrsbehördlichen Anordnung  
e-Ladestation Bullenkoppel 16 / Az.: 037/803620/2021  
(nicht maßstabsgetreu)**



Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 22. DEZ. 2021

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI  
Hamburg

W 1112 23  
W 1112 232-0  
W 1112 G  
W 1112 G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raums -  
W/MR -G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

Aktenzeichen

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

## Robert-Schuman-Brücke/Am Alten Posthaus/Rantzaustraße/Ziesenißstraße/Kurvenstraße

### Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde– im Einvernehmen mit der VD 52 im Verlauf der Straßen Robert-Schuman-Brücke/Am Alten Posthaus/Rantzaustraße/Ziesenißstraße und Kurvenstraße eine Wegweisung für den Radverkehr entlang des Ring 2 mit Fahrtrichtung Süden an.

Die Maßnahme erfordert das Aufstellen von Verkehrszeichen **VZ 422 StVO mit Fahrradsymbol** (Wegweiser für Radverkehr) und dem **Zusatzzeichen 1012 mit dem Hinweis „Ring 2“ gemäß Anlage**, sowie den Abbau von Wegweisungsschildern für Freizeitrouten (rot) und Radwanderrouten (Grün) an folgenden Standorten:

#### Aufbau von VZ-Trägern mit (Standorte und Beschilderungsbeispiel siehe auch Anlagen/Skizzen):

- Robert-Schuman-Brücke (vor der Zufahrt zum Bezirksamt): VZ 422-36 (geradeaus) mit Zusatzzeichen 1012 StVO.
- Am Alten Posthaus/Ecke Rantzaustraße: VZ 422-16(hier links) mit ZZ 1012 StVO.
- Rantzaustraße (am Fußgängerüberweg vor Tunnel): VZ 422-26 (hier rechts) mit ZZ 1012 StVO
- Ziesenißstraße (am Ausgang des Tunnels): VZ 422-36(geradeaus) mit ZZ 1012 StVO
- Ziesenißstraße (neben der Brücke, an der Abzweigung des Radwegs): VZ 422-26 (hier rechts) mit ZZ 1012 StVO
- Kurvenstraße ggü.Nr.2: VZ 422-16 mit ZZ 1012 StVO

#### Abbau:

- Robert-Schuman-Brücke (vor der Zufahrt zum Bezirksamt: Altes Wegweisungsschild mit Aufschrift „Rtg. Horn“(geradeaus in rot).
- Robert-Schuman-Brücke (Kurve in der Nebenfahrbahn): Wegweisungsschild (geradeaus in grün)
- Am Alten Posthaus/Ecke Rantzaustraße: Altes Wegweisungsschild (links/rechts in grün)

#### **Begründung:**

Da das Brückenbauwerk in der Straße Robert-Schuman-Brücke nicht mit dem Fahrrad befahren werden darf und der/die Radfahrer/-in über mehrere Straßen Richtung Süden geführt wird, stellt sich für diese/-n die Wegführung oft als unübersichtlich und irreführend dar.

Mit dieser Maßnahme soll dem/der Radfahrer/-in die Wegfindung erleichtert und der Beschlussempfehlung der Bezirksversammlung Wandsbek, Drs. 3843, Rechnung getragen werden.



Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



VZ 422-36  
ZZ 1012

VZ 422-26  
ZZ 1012

VZ 422-16  
ZZ1012

VZ 422-26  
ZZ 1012

VZ 422-36  
ZZ 1012

VZ 422-16  
ZZ 1012



Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 23. DEZ. 2021

Management des öffentlichen Raumes

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
W/MR G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg



POLIZEI  
Hamburg

W/HR 23  
W/HR 232-0  
W/HR G  
VIRV G

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 21.12.2021

Aktenzeichen 031/8V/0817262/2021

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Seumestraße 13

### 1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

### Seumestraße 13

folgendes an:

Aufhebung/Abbau eines personenbezogenen Behindertenstellplatzes mit der Nr. 4025

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau VZ 314-20
- Abbau VZ 1044-11 mit Parkausweis Nr. 4025
- Entfernung des Rollstuhlfahrerpiktogramms
- Entfernung der Parkstandsmarkierung
- Versetzen des VZ 315-56 hinter den jetzigen Behindertenstellplatz

### 3 Begründung

Der bisherige Nutzer des personenbezogenen Behindertenstellplatzes ist verzogen und benötigt den Stellplatz nicht mehr. Er kann wieder dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung gestellt werden.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

**Verteiler**

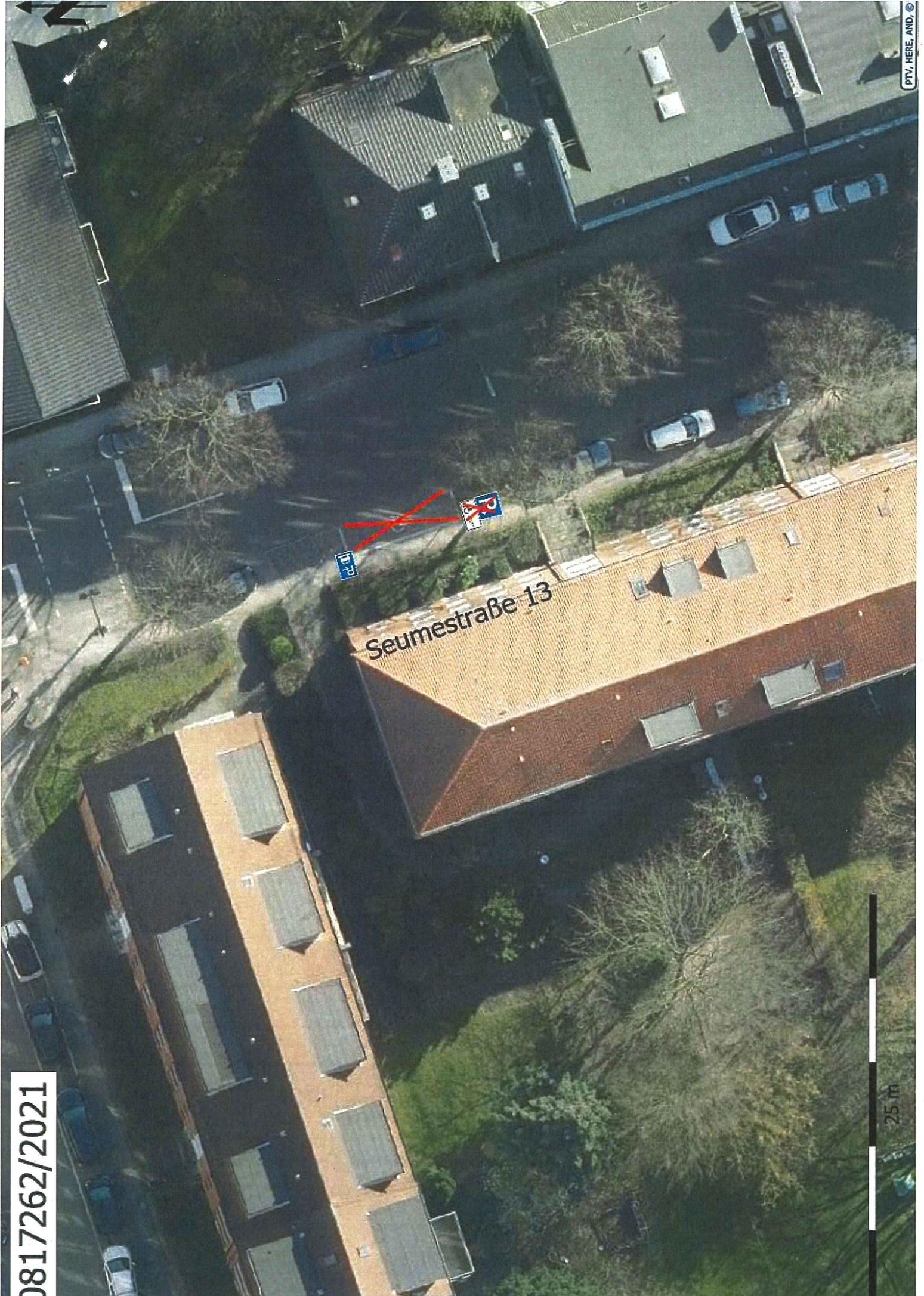
Ablage

Seumestraße 13



0817262/2021

25 m





**POLIZEI**  
Hamburg

W/MR 23  
W/MR 232-0  
W/MR G  
W/IRV G

PK372-SIVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raums -  
W/MR-G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle PK372-SIVB  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-53721  
Fax

Datum 27.12.2021  
Aktenzeichen **037/8V/0826053/2021**  
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

204/21-0401

**Braunsberger Weg 28**  
**Austausch eines Verkehrszeichens**

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- im Braunsberger Weg, in Höhe der Haus-Nr. 28, den Austausch eines Verkehrszeichen 357 StVO (Sackgasse) an:

Die Maßnahme erfordert

- Den Abbau eines VZ 357 StVO (Sackgasse)
- Das Anbringen eines VZ 357-50 StVO (für Radfahrer und Fußgänger durchlässige Sackgasse)

**Begründung:**

Mit dieser Maßnahme soll der StVO-Novellierung von 2009 Rechnung getragen werden und den Fußgängern und Radfahrern signalisieren, dass diese Sackgasse für sie durchlässig ist

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



**POLIZEI**  
Hamburg

W/MR 23

W/MR 232-0

W/MR G

WIRV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raums -  
W/MR -G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Telefon  
Fax

Sachbearbeiter

Datum 13.12.2021

Aktenzeichen 037/8V/0796770/2021

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

189/21 - 14.12.21

**Wasserstieg (gegenüber der Haus-Nr.26 bis Walddörferstraße)  
Anordnung eines Haltverbots**

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- im Wasserstieg, auf dem Teilstück von ggü. Haus-Nr.26 bis Ecke Walddörferstraße) die Einrichtung einer Haltverbotstrecke an.

Die Maßnahme erfordert

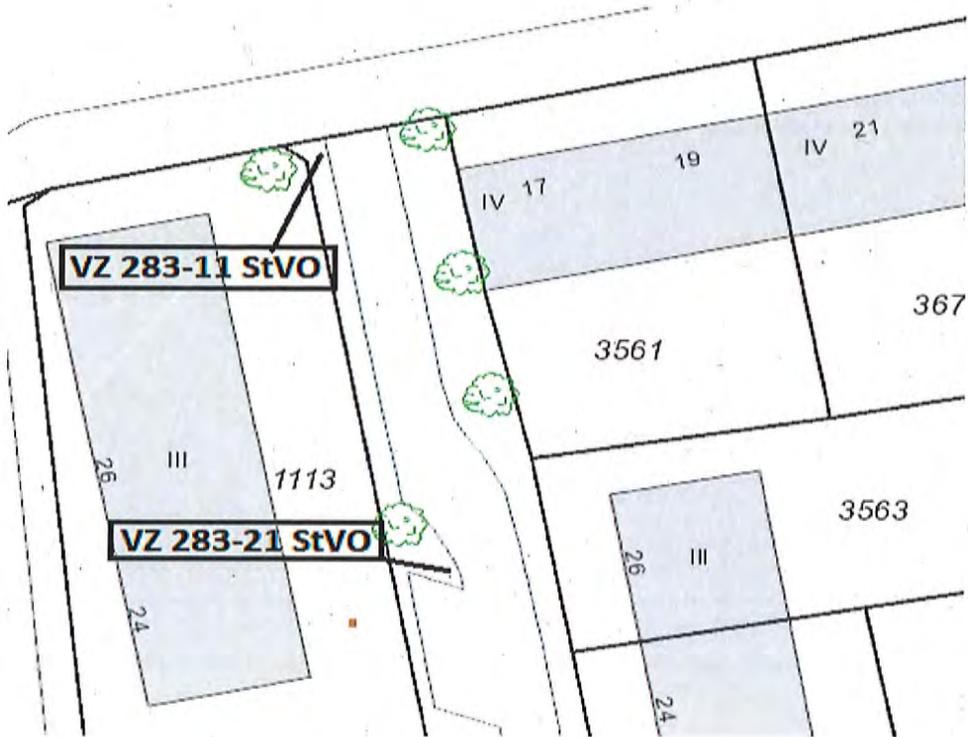
- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 283-21 StVO (Haltverbot Aufstellung Anfang links)
- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 283-11 StVO (Haltverbot Aufstellung Ende links)

**Begründung:**

Die Fahrbahn gibt an der oben genannten Örtlichkeit nicht die erforderliche Breite für ein Parken am Fahrbahnrand her. Trotzdem wird ständig am linken Fahrbahnrand geparkt, so dass, je nach Fahrzeuggröße, nur noch eine Restfahrbahnbreite von 2,5m verbleibt. Das führt dazu, dass die Stadtreinigung mit ihren Müllfahrzeugen über den gegenüberliegenden verbleibenden Gehwegteil zwischen Bordstein und Fußgängerschutzbügel ausweichen muss, was für die Fahrer eine Zumutung und ein Sicherheitsrisiko darstellt. Mit dieser Maßnahme soll die Befahrbarkeit des Wasserstiegs für Lkw allgemein, sowie die der Stadtreinigung und insbesondere für die der Feuerwehr aufrechterhalten werden.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



Bezirksamt Wandsbek

Empf: 21. DEZ. 2021

Management des öffentlichen Nahverkehrs



POLIZEI  
Hamburg

W/MR 25  
W/MR 232-0  
W/MR 6  
W/IRV 6

PK382-PuV, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK382-PuV

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung -  
W/MR G -2-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

15.12.2021

Aktenzeichen

038/8V/0803805/2021

199121-21.12.21

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Tonndorfer Hauptstraße 68**

### 1 Anordnung

Das PK382-PuV als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Tonndorfer Hauptstraße 68**

folgendes an:

Beschilderung von 4 Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“, VZ-Nr. 1010-66, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

**Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden**

Die vier Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weißer Farbe zu markieren. Die Parkstände sind außerdem zur Verdeutlichung mit einer Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann gemäß VwV-StVO zu nach Anlage 2 lfd. Nr. 74 mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterreihe erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandsecken aus. Darüber hinaus erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BWVI eine hellblaue Teileinfärbung der Fläche als rechteckige Umrahmung des Piktogramms.

Die Ausführung der Markierungen (Piktogramm, Parkflächenmarkierung) sowie der Teileinfärbung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit angeordnet.

### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Lade-

säulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### **Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

#### **Verteiler**

Ablage

